

AN/052/2016

Ahrensburg, 08.09.2016



E //

Antrag Wohnraumförderung.

Der BPA bzw. die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen durch die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans soll angestrebt werden, bei größeren Neubauprojekten sowohl im Miet- als auch im Eigentumswohnungsbau, Wohneinheiten mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung zu sichern.

Der Anteil geförderten Wohnraum in Mehrfamilienhäusern (MFH) wird wie folgt festgelegt:

- Ab 20 WE oder 1200 m² in MFH: Mindestens 15 % der Mietwohnfläche
- Ab 40 WE oder 2400 m² in MFH: Mindestens 20 % der Mietwohnfläche
- Ab 80 WE oder 4800 m² in MFH: Mindestens 30 % der Mietwohnfläche

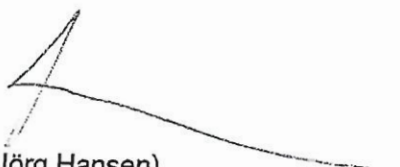
Der geförderte Wohnraum ist im 1. bzw. in Kombination des 1. und 2 Förderweges zu erstellen.

Bei Eigentumsbauprojekten sind ab 30 Einheiten (ETW, EH, DH, RH) 10 % der Einheiten an Zuwendungsberechtigte zu veräußern.

Der Investor verpflichtet sich damit, 10 % der Einheiten so herzustellen, dass die Kostengrenze der sozialen Wohnraumförderung eingehalten wird. Ein Verkauf ist nur möglich bei Nachweis der Fördergenehmigung des Zuwendungsberechtigten.

Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Investors werden gewährleistet durch Durchführungsverträge (Vorhabenbezogener B- Plan) oder durch städtebauliche Verträge (Angebotsbebauungspläne).

Für die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen


(Jörg Hansen)